VERORDNUNG (EWG) Nr. 3145/75 DES RATES

vom 24. November 1975

über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für bestimmte Textilerzeugnisse der Tarifnummern 55.05 und 55.09 und der Tarifstelle ex 58.01 A des Gemeinsamen Zolltarifs mit Herkunft aus der Türkei (für das Jahr 1976)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Bis zum Inkrafttreten des am 30. Juni 1973 in Ankara unterzeichneten Ergänzungsprotokolls, in dem die Anpassungen des Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Türkei sowie des Zusatzprotokolls (1) niedergelegt sind, die infolge des Beitritts der neuen Mitgliedstaaten erforderlich wurden, hat sich die Gemeinschaft in einem Interimsabkommen (2), das bis zum Inkrafttreten des Ergänzungsprotokolls gilt und bis zum 31. Dezember 1974 anwendbar ist, jedoch für das Jahr 1976 nach Maßgabe des Artikels 13 verlängert wird, verpflichtet, verschiedene den Warenverkehr betreffende Bestimmungen des Ergänzungsprotokolls in Kraft zu setzen. Gemäß Artikel 6 des Interimsabkommens zur Änderung von Artikel 1 des Anhangs 2 des Zusatzprotokolls muß die Gemeinschaft die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für bestimmte Textilerzeugnisse der Tarifnummern 55.05 und 55.09 des Gemeinsamen Zolltarifs mit Herkunft aus der Türkei im Rahmen von jährlichen Gemeinschaftszollkontingenten in Höhe von 390 Tonnen für Baumwollgarne und von 1 390 Tonnen für Baumwollgewebe um 75 v. H. senken. Der vorgenannte Artikel 6 setzt die Aufteilung dieser Gemeinschaftszollkontingente wie folgt fest:

— Baumwollgarne:

300 Tonnen für die Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung,

40 Tonnen für Dänemark, 10 Tonnen für Irland und 40 Tonnen für das Vereinigte Königreich;

— Gewebe aus Baumwolle:

1 000 Tonnen für die Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung,

20 Tonnen für Dänemark, 10 Tonnen für Irland und 360 Tonnen für das Vereinigte Königreich;

ferner dürfte es angezeigt sein, für diese Waren vorläufig nachstehende Erstanpassung der Zollvorteile vorzusehen:

— für die Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung: vollständige Aussetzung der Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs und Aufstockung der diesen Mitgliedstaaten zugewiesenen Kontingentsmengen zunächst um 50 v. H. und später um 5 v. H.;

— für die neuen Mitgliedstaaten:

vollständige Aussetzung der Zollsätze, die im Rahmen der vorstehend festgesetzten und im genannten Umfang aufgestockten Quoten gelten.

Diese Anpassungen können im Kontingentsjahr erforderlichenfalls überprüft werden.

Gemäß Artikel 1 des Anhangs 2 des Ergänzungsprotokolls in Verbindung mit Artikel 2 des Interimsabkommens muß die Gemeinschaft, insbesondere für das Jahr 1976, die gegenüber Drittländern anwendbaren Zollsätze für aus der Türkei eingeführte geknüpfte, auch konfektionierte Teppiche aus Wolle und feinen Tierhaaren (ausgenommen handgefertigte Teppiche) um 25 v. H. senken. Ferner erscheint es zweckmäßig, diesen Zollvorteil vorübergehend durch vollständige Aussetzung der Zölle für die betreffenden Erzeugnisse zu verbessern, und zwar zunächst innerhalb eines vorläufig auf 168 Tonnen festgesetzten Gemeinschaftszollkontingents, das nach den gleichen Prozentsätzen aufgeteilt wird, wie sie für 1975 im Rahmen der allgemeinen Zollpräferenzen vorgesehen sind.

Um den besonderen Bestimmungen des Interimsabkommens Rechnung zu tragen, sind für die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung einerseits und die neuen Mitgliedstaaten andererseits unterschiedliche Regelungen zu treffen.

(1) ABl. Nr. L 293 vom 29. 12. 1972, S. 4.
(2) ABl. Nr. L 277 vom 3. 10. 1973, S. 2.

Insbesondere für die Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung gilt folgendes:

— Es ist unter anderem sicherzustellen, daß alle Importeure gleichen und kontinuierlichen Zugang zu den Kontingenten haben und die vorgesehenen Kontingentszollsätze in allen Mitgliedstaaten fortlaufend auf sämtliche Einfuhren der betreffenden Waren bis zur Erschöpfung des Kontingents angewendet werden.

— Der Gemeinschaftscharakter dieser Kontingente kann unter Beachtung der oben aufgestellten Grundsätze gewahrt werden, indem bei der Ausnutzung dieser Gemeinschaftszollkontingente von einer Aufteilung der Menge auf die Mitgliedstaaten ausgegangen wird. Um die tatsächliche Marktentwicklung bei diesen Waren weitestgehend zu berücksichtigen, ist diese Aufteilung entsprechend dem Bedarf der Mitgliedstaaten vorzunehmen, der an Hand der statistischen Angaben über die während eines repräsentativen Bezugszeitraums getätigten Einfuhren aus der Türkei sowie nach den Wirtschaftsaussichten für den betreffenden Kontingentszeitraum errechnet wird. Obgleich aus den statistischen Angaben hervorgeht, daß der Bedarf der meisten Mitgliedstaaten an Einfuhren der betreffenden Waren aus der Türkei gering ist, muß dennoch zur Wahrung des Gemeinschaftscharakters der betreffenden Zollkontingente eine Deckung des gegebenenfalls in diesen Mitgliedstaaten auftretenden Bedarfs vorgesehen werden.

— Die Einfuhren aus der Türkei in die einzelnen Mitgliedstaaten haben sich in den letzten drei Jahren, für die vollständige statistische Angaben vorliegen, wie folgt entwickelt:

	1972		1973		1974	
	in Tonnen	in %	in Tonnen	in %	in Tonnen	in %
Baumwollgarne						
Deutschland	11 736	48,35	10 734	42,56	6 333	29,01
Benelux	6 144	25,31	6 795	26,95	7 000	32,07
Frankreich	412	1,70	162	0,64	1 806	8,27
Italien	5 982	24,64	7 527	29,85	6 690	30,65
Andere Gewebe aus Baumwolle						
Deutschland	570	21,17	877	30,62	456	24,52
Benelux	995	36,96	953	33,27	1 000	53,76
Frankreich	747	27,75	412	14,39	194	10,43
Italien	380	14,12	622	21,72	210	11,29

— Unter Berücksichtigung dieser Daten und der für 1976 vorauszusehenden Marktentwicklung der betreffenden Waren läßt sich der Anteil der ursprünglichen Beteiligung an den Kontingentsmengen annähernd wie folgt festlegen:

	Baumwollgarne	*Andere Gewebe aus Baumwolle*
Deutschland	44,7	23,1
Benelux	20,0	30,8
Frankreich	5,3	34,6
Italien	30,0	11,5

— Um der ungewissen Entwicklung der Einfuhr dieser Erzeugnisse in den Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen, ist die Kontingentsmenge in zwei Raten zu teilen, wobei die erste auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt wird, während die zweite als Reserve zur späteren Deckung des Bedarfs der Mitgliedstaaten bestimmt ist, die ihre ursprüngliche Quote ausgenutzt haben. Um den Importeuren jedes Mitgliedstaats eine gewisse Sicherheit zu geben, ist es angezeigt, die erste Rate verhältnismäßig hoch, im vorliegenden Fall mit rund 80 v. H. der Kontingentsmenge, anzusetzen.

— Da die ursprünglichen Quoten der Mitgliedstaaten mehr oder weniger rasch ausgeschöpft werden können und um Unterbrechungen zu vermeiden, sollte jeder Mitgliedstaat, der eine seiner ursprünglichen Quoten fast völlig ausgenutzt hat, die Ziehung einer zusätzlichen Quote auf die entsprechende Reserve vornehmen; diese Ziehung muß jeder Mitgliedstaat vornehmen, sobald jede seiner zusätzlichen Quoten fast völlig ausgenutzt ist und soweit es die einzelnen Reservemengen noch gestatten. Die ursprünglichen und zusätzlichen Quoten müssen bis zum Ende des Kontingentszeitraums gelten. Diese Art der Verwaltung erfordert eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission, die vor

allem die Möglichkeit haben muß, den Stand der Ausnutzung der Kontingentsmengen zu verfolgen und die Mitgliedstaaten davon zu unterrichten.

— Ist zu einem bestimmten Zeitpunkt des Kontingentszeitraums in einem Mitgliedstaat von einer der ursprünglichen Quoten eine größere Restmenge vorhanden, so muß dieser Staat einen Teil davon auf die Reserve übertragen, damit nicht ein Teil der Kontingentsmenge in einem Mitgliedstaat ungenutzt bleibt, während er in anderen verwendet werden könnte.

— Da das Königreich Belgien, das Königreich der Niederlande und das Großherzogtum Luxemburg sich zu der Wirtschaftsunion Benelux zusammengeschlossen haben und durch diese vertreten werden, kann jede Maßnahme in Zusammenhang mit der Verwaltung der dieser Wirtschaftsunion zugeteilten Quoten durch eines ihrer Mitglieder vorgenommen werden.

Insbesondere für die neuen Mitgliedstaaten gilt folgendes:

— Die diesen Mitgliedstaaten gemäß Artikel 6 des Interimsabkommens zustehenden Anteile an den Quoten sowie die in diesen Mitgliedstaaten im Rahmen dieser Quoten anwendbaren Zollsätze, die in Übereinstimmung mit Artikel 2 dieses Abkommens festzulegen sind, müssen wie vorstehend dargelegt angepaßt werden.

— Es ist sicherzustellen, daß alle Importeure gleichen und kontinuierlichen Zugang zu diesen Kontingenten haben und daß die für diese Kontingente vorgesehenen Zollsätze ohne Unterbrechungen auf alle Einfuhren der betreffenden Waren bis zur völligen Ausnutzung der Kontingente angewandt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1976 werden in der Gemeinschaft für die nachstehenden Waren mit Herkunft aus der Türkei Gemeinschaftszollkontingente in der jeweils angegebenen Höhe eröffnet:

Nr. des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Kontingentsmenge in Tonnen
55.05	Baumwollgarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf	930
55.09	Andere Gewebe aus Baumwolle	2 190
58.01	Geknüpfte, auch konfektionierte Teppiche:	
	ex A. aus Wolle oder feinen Tierhaaren (ausgenommen handgefertigte Teppiche)	168

(2) Die Kontingente werden entsprechend nachstehenden Bestimmungen aufgeteilt und verwaltet.

ABSCHNITT I

Bestimmungen betreffend die Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung

Artikel 2

Im Rahmen der in Artikel 1 genannten Kontingente werden die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für 788 Tonnen Baumwollgarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf, für 1 575 Tonnen andere Gewebe aus Baumwolle und für 117 Tonnen Teppiche aus Wolle oder feinen Tierhaaren vollständig ausgesetzt.

Artikel 3

(1) Die in Artikel 2 genannten Kontingentsmengen werden in zwei Raten aufgeteilt.

(2) Die erste Rate jedes Kontingents wird auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt. Als Quoten, die vorbehaltlich des Artikels 6 bis zum 31. Dezember 1976 gelten, werden für die Mitgliedstaaten folgende Mengen festgesetzt:

(in Tonnen)

	Nr. des Gemeinsamen Zolltarifs		
	55.05	55.09	ex 58.01 A
Deutschland	252	240	34,7
Benelux	113	320	12,9
Frankreich	30	360	24,4
Italien	170	120	18,0

Die zweite Rate der einzelnen Kontingentsmengen, d. h. 223 Tonnen, 1 040 bzw. 27 Tonnen, bildet die entsprechende Reserve.

Artikel 4

(1) Hat ein Mitgliedstaat eine seiner gemäß Artikel 3 Absatz 2 festgesetzten ursprünglichen Quoten oder — bei Anwendung des Artikels 6 die gleiche Quote abzüglich der auf die entsprechende Reserve übertragenen Menge — zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt er unverzüglich unter Mitteilung an die Kommission — soweit die Reservemenge ausreicht — die Ziehung einer zweiten Quote in Höhe von 15 v. H. seiner ursprünglichen Quote vor, die gegebenenfalls auf die nächsthöhere Einheit aufgerundet wird.

(2) Ist nach Ausschöpfung einer seiner ursprünglichen Quoten die zweite von einem dieser Mitgliedstaaten gezogene Quote zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt dieser Mitgliedstaat gemäß Absatz 1 die Ziehung einer dritten Quote in Höhe von 7,5 v. H. seiner ursprünglichen Quote vor.

(3) Ist nach Ausschöpfung einer der zweiten Quoten die dritte von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt dieser Mitgliedstaat unter den gleichen Bedingungen die Ziehung einer vierten Quote in Höhe der dritten Quote vor.

Dieses Verfahren wird sinngemäß bis zur Ausschöpfung der Reserve angewandt.

(4) Abweichend von den Absätzen 1, 2 und 3 können die Mitgliedstaaten niedrigere Quoten als in diesen Absätzen vorgesehen ziehen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß diese nicht ausgeschöpft werden können. Sie unterrichten die Kommission über die Gründe, die sie veranlaßt haben, diesen Absatz anzuwenden.

Artikel 5

Die gemäß Artikel 4 gezogenen zusätzlichen Quoten gelten bis zum 31. Dezember 1976.

Artikel 6

Die Mitgliedstaaten übertragen spätestens am 1. Oktober 1976 von ihrer nicht ausgenutzten ursprünglichen Quote den Teil auf die Reserve, der am 15. September 1976 20 v. H. dieser ursprünglichen Quote übersteigt. Sie können eine größere Menge übertragen, wenn Grund zur Annahme besteht, daß die betreffende Menge nicht ausgenutzt werden kann.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission spätestens am 1. Oktober 1976 die Gesamtmenge der Einfuhren der betreffenden Waren mit, die bis zum 15. September 1976 einschließlich getätigt und auf die Gemeinschaftszollkontingente angerechnet wurden, sowie gegebenenfalls den Teil ihrer einzelnen ursprünglichen Quoten, den sie auf die entsprechende Reserve übertragen.

Artikel 7

Die Kommission verbucht die gemäß Artikel 3 und 4 von den Mitgliedstaaten eröffneten Quoten und unterrichtet die Mitgliedstaaten über den Stand der Ausnutzung der Reserven, sobald ihr die Mitteilungen zugehen.

Sie unterrichtet die Mitgliedstaaten spätestens am 5. Oktober 1976 über die Reservemengen, die nach den in Anwendung von Artikel 6 erfolgten Übertragungen verbleiben.

Sie sorgt dafür, daß die Ziehung, mit der eine der Reserven ausgeschöpft wird, auf die jeweils verfügbare Restmenge beschränkt bleibt, und gibt zu diesem Zweck dem Mitgliedstaat, der diese letzte Ziehung vornimmt, den Restbetrag an.

Artikel 8

Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, damit nach der Eröffnung der zusätzlichen Quoten, die sie in Anwendung von Artikel 4 gezogen haben, die fortlaufende Anrechnung auf ihren kumulierten Anteil an den Gemeinschaftszollkontingenten möglich ist.

ABSCHNITT II

Bestimmungen betreffend die neuen Mitgliedstaaten

Artikel 9

(1) Im Rahmen der in Artikel 1 genannten Zollkontingente werden den neuen Mitgliedstaaten folgende Quoten zugeteilt:

(in Tonnen)

	Nr. des Gemeinsamen Zolltarifs		
	55.05	*55.09*	ex 58.01 A
Dänemark	63	32	12
Irland	16	16	2
Vereinigtes Königreich	63	567	37

(2) Innerhalb dieser Quoten wenden die neuen Mitgliedstaaten die Zollfreiheit für die betreffenden Textilerzeugnisse an.

ABSCHNITT III

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 10

(1) Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um den in ihrem Gebiet ansässigen Importeuren der betreffenden Waren freien Zugang zu den ihnen zugeteilten Quoten zu garantieren.

(2) Die Mitgliedstaaten rechnen die Einfuhren der betreffenden Waren nach Maßgabe der Gestellung der betreffenden Waren bei der Zollstelle mit einer Anmeldung zwecks Abfertigung zum freien Verkehr auf ihre Quoten an.

(3) Der Stand der Ausschöpfung der Quoten der Mitgliedstaaten wird an Hand der gemäß Absatz 2 angerechneten Einfuhren festgestellt.

Artikel 11

Auf Antrag der Kommission teilen die Mitgliedstaaten mit, welche Einfuhren der betreffenden Waren tatsächlich auf ihre Quoten angerechnet wurden.

Artikel 12

Die Mitgliedstaaten und die Kommission arbeiten im Hinblick auf die Einhaltung dieser Verordnung eng zusammen.

Artikel 13

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1976 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 24. November 1975.

Im Namen des Rates

Der Präsident

B. VISENTINI